

Entscheidung Nr. 124/2018/2019

31.01.2019 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 31.01.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 9.600,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA

29.01.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen dem SV Sandhausen und der SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA am 21.12.2018 in Sandhausen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 9.600,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Frank Willenborg sowie die schriftliche Stellungnahme der SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Vor Anpfiff der 2. Halbzeit wurden im Fürther Fanblock mindestens 16 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) abgebrannt. Der Spielbetrieb wurde dadurch nicht beeinträchtigt.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts-

und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 9.600,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 05.02.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –